



# Vereinsatzung

Stand Januar 2011

Name, Sitz und Zweck

## §1

Der Verein trägt den Namen Tennisclub Rot-Weiß (abgekürzt: TC Rot-Weiß. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Bad Oeynhausen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und zwar der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung des Tennissports.

Mitgliedschaft

## §2

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden, der am Tennissport interessiert ist.

Jugendliche sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss von dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder.



## Ehrenmitgliedschaft

### §3

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt.

Sie haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

## Mitgliedschaft

### §4

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied seine Mitgliederpflichten trotz Mahnung vernachlässigt oder sich sonst eines vereinschädlichen oder ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss ist stets zulässig, wenn ein Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt und es auch auf eine zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen ist, nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen zahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Zuvor hat er dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Erfolgt der Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrages, so ist das Mitglied mit der Entscheidung des Vorstandes nicht mehr berechtigt, die Platzanlagen zu betreten.



## §5

Einem Mitglied, das seine Mitgliederpflichten nicht erfüllt, insbesondere der Platz-, Haus-, Spielordnung wiederholt zuwiderhandelt oder sich eines vereinsschädlichen oder ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht kann das Betreten der Plätze und des Clubhauses für die Dauer von längstens drei Monaten untersagt werden.

Über die Sperre entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder. Die Sperre ist wirksam, sobald die Entscheidung des Vorstandes dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt ist.

## Beitragsordnung

## §6

Die Mitgliederversammlung beschließt für jedes Geschäftsjahr eine Beitragsordnung.

## Geschäftsjahr

## §7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Vorstand

## §8

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Dem Vorstand gehören weiter an:

Der Kassenwart, der Schriftführer, der Sportwart und sein Stellvertreter und der Jugendwart.

Er kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, das mehr als 21 Jahre alt ist und dem Verein mindestens sechs Monate als Mitglied angehört hat.



## §9

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## Vorstandssitzung

## § 10

Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## Mitgliederversammlung

## § 11

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch öffentliches bekannt machen in den Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung jeweils mit einer Frist von einer Woche einberufen. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Tagesordnung dieser Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Kassierers und der Kassenprüfer
- c) Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes ordentliche Vereinsmitglied. Der Vorstand kann der Beschlussfassung über einen Antrag widersprechen, wenn der Antrag nicht spätestens am dritten Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen ist. Der Tag der Mitgliederversammlung wird nicht mitgerechnet.



## § 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 40 ordentliche Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder der Vorstand dieses für zweckdienlich hält.

Die Mitgliederversammlungen auf Verlangen der Mitglieder haben innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages stattzufinden.

## § 13

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenvertretung oder Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

## §14

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Mitgliederversammlung
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder
- c) das Ergebnis der Abstimmungen

Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.

## Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

### § 15

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



## § 16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mitgeteilt werden, dass über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

## § 17

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bad Oeynhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 19

Diese Satzungsänderung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 27. Januar 2011

TENNISCLUB ROT-WEISS



BAD OEYNHAUSEN E.V.